

In meiner Kindheit gehörte es zu den festen Bestandteilen des Weihnachtsfestes, daß ich mich mit meinen Cousins und Cousinen über die erhaltenen Weihnachtsgeschenke unterhielt. Große Aufmerksamkeit wurde dabei den Geschenken der jeweiligen Patentanten und Patenonkel zuteil, denn diese hoben sich in der Regel – wie auch bei anderen Gelegenheiten z. B. am Geburtstag – deutlich von den Geschenken der sonstigen Verwandtschaft ab.

In diesem Kinderbrauch wird deutlich, wie weit das Patenamt im Bewußtsein der Menschen von seinem ursprünglichen Sinn entfernt war und vielleicht heute noch ist. Von seinem eigentlichen Verständnis her bedeutet die Übernahme der Patenschaft, daß der Pate für den Täufling bei der Kirche „Bürgschaft leistet“. Im frühen Christentum, als die Erwachsenentaufe noch üblich war, begleitete der Pate den Taufbewerber durch das Katechumenat und galt als Garant für die Ernsthaftigkeit der Absicht und die Aufrichtigkeit der Bekehrung des Katechumenen.

Es blieb nicht aus, daß das Patenamt mit der Ausbreitung der Kindertaufe eine Wandlung durchmachte, denn selbstverständlich galten nun zunächst die Eltern als die Garanten und Vermittler des Glaubens und auf ihren Glauben wurden die Kinder getauft. So kennt z. B. Augustinus nur in Ausnahmefällen den Brauch, daß ein Kind von jemand anderem als den Eltern zur Taufe gebracht wurde.¹

Im Laufe der Jahrhunderte jedoch vollzog sich eine bedenkliche Entwicklung: Nach und nach verdrängten die Paten die Eltern aus dem Taufritus, so daß diese teilweise gar nicht mehr an der Feier teilnahmen. Deren Rolle übernahmen die Paten, die folglich auch als Garanten und Vermittler des Glaubens galten. Dies war bis in die jüngste Vergangenheit hin üblich.²

Die Stellung der Paten war eines von mehreren Zeichen für die geradezu eklatante Realitätsferne des vorkonziliaren Kindertaufritus. Während die Paten in der Feier an die Stelle der Eltern traten, galt die Übernahme dieses Amtes im realen Leben zwar als Ehre, war aber weniger mit Verantwortung und Pflichten verbunden, so daß häufig die Geschenke für die Patenkinder das eigentliche Kennzeichen der Paten war.

¹ Ep. 98 n. 6–7, PL 33,362 f.; vgl. A. Adam, Erwägungen zum Patenamt bei Taufe und Firmung, in: Zeichen des Glaubens (FS B. Fischer) hrsg. von H. J. Auf der Maur und B. Kleinheyer, Freiburg u. a. 1972, 415–428, 417.

² Vgl. ebd., 417 f.

Das II. Vatikanische Konzil hat verfügt, der Kindertaufritus solle neu gestaltet und der tatsächlichen Situation besser angepaßt werden.³ Es war den Konzilsvätern in diesem Zusammenhang eine eigene Erwähnung wert, daß dabei die Rolle der Eltern und Paten deutlicher hervortrete.⁴ Bei der Durchführung der angeordneten Reform ist deshalb der Vorrang der Eltern vor den Paten wiederhergestellt worden.⁵ Die Eltern gelten als die ersten Vermittler des Glaubens. Sie bringen das Kind zur Taufe und auf ihren Glauben hin wird es getauft. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß sich dieser Vorrang der Eltern vor den Paten aus der Schöpfungsordnung ergibt.⁶

Trotz mancher Bedenken, die gegen die Beibehaltung des Pateninstitutes bei der Kindertaufe geltend gemacht wurden,⁷ hat die Kirche daran festgehalten. Im Taufrituale wird die Aufgabe des Paten so umschrieben: „... Auch bei der Kindertaufe soll wenigstens ein Pate dabei sein, gleichsam zur geistlichen Ausweitung der Familie des Täuflings und als Darstellung der Mutter Kirche. Auf seine Weise soll er den Eltern beistehen, damit das Kind seinen Glauben bekennen und im Leben verwirklichen kann. Auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel kommt dem Patenamt eine hohe Bedeutung zu: Der Kontakt mit den Paten, die auch aus dem Freundeskreis gewählt sein können, trägt dazu bei, das Leben der heutigen Familie vor Isolierung zu bewahren.“⁸

Hier wird die erneuerte Sicht des Patenamtes klar akzentuiert. Die Aufgabe des Paten ist subsidiärer Natur. Man kann sie nicht losgelöst von der Aufgabe der Eltern betrachten. Dies wird auch im Ritus deutlich. Einerseits treten die Paten hinter die Eltern zurück, andererseits werden sie aus den übrigen Teilnehmern der Feier herausgehoben. So werden sie unmittelbar nach den Eltern gefragt, ob sie bereit sind, ihre Aufgabe zu übernehmen, wobei die Wahl durch die Eltern deutlich betont wird.⁹ Nach den Eltern und vor den anderen Gläubigen bezeichnen sie das Kind mit dem Kreuzzeichen und gemeinsam mit den Eltern bekennen sie den Glauben

³ SC 67.

⁴ Vgl. SC 67.

⁵ Vgl. Die Feier der Kindertaufe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Freiburg u. a. 1971, Vorbemerkung Nr. 29, 16 f. (i. F. FKT).

⁶ Vgl. ebd.

⁷ So z. B. H. Schilling, Die Säuglingstaufe aus religionspädagogischer Sicht, in: W. Molinsky (Hrsg.), Diskussion um die Taufe, München 1971, 186–209, 200 f. und A. Adam, Erwägungen, a.a.O., 422 f.

⁸ Vorbemerkung Nr. 39, FKT, 19.

⁹ Taufritus, FKT, 31,54.

und die Bereitschaft zu einem christlichen Leben. So wie die Paten zusammen mit den Eltern das Kind zur Taufe bringen, sollen sie auch später mit ihnen und ebenso wie sie um die religiöse Erziehung des Kindes besorgt sein.^{9a} Dabei ist es zunächst ihre Aufgabe, den Eltern zu helfen, wie es auch die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland betont: „Der Taufpate soll . . . im Fall der Kindertaufe den Eltern, als Gesprächspartner und Helfer bei der Erfüllung ihrer Aufgabe beistehen.“¹⁰ Im Laufe der Jahre soll der Pate dann natürlich auch beim Täufling selbst diese Aufgabe wahrnehmen.¹¹

In der Tat ist die Patenschaft heute nur noch in dieser subsidiären und begleitenden Funktion sinnvoll und verständlich. Letztlich muß aber immer beachtet werden, daß ein Pate seine Aufgabe nicht als einfacher Verwandter oder Freund der Familie, sondern aus dem Glauben heraus ausübt. Der Glaube ist der letzte Grund des Patenamtes und von ihm her sollte das Verhältnis des Paten zum Täufling und seinen Eltern entscheidend mitbestimmt sein. Der Glaube verpflichtet den Paten zu seiner unterstützenden Aufgabe bei der Erziehung des Kindes und er macht es ihm auch zur Pflicht, sich in besonderer Weise um das Patenkind zu kümmern, wenn es den Eltern – etwa durch längere Krankheit oder Tod – nicht möglich ist.

Bereits das nachkonziliare Taufrituale hatte in seinen Vorbemerkungen einen Katalog von Eigenschaften erstellt, die ein Pate haben sollte.¹² Der CIC von 1983 hat diesen Eigenschaftskatalog übernommen, ihn erweitert und ihm Bedingungscharakter gegeben. Can. 874 § 1 CIC/1983 bestimmt als Zulassungsvoraussetzungen zum Patenamt: 1) Wahl des Paten durch die Eltern des Täuflings oder deren Vertreter bzw. wenn diese fehlen, durch den Pfarrer oder den Taufspender. 2) Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn nicht der Diözesanbischof ein anderes Alter festgesetzt hat, oder dem Pfarrer oder dem Spender der Taufe eine Ausnahme aus gerechtem Grund zulässig erscheint. 3) Der Empfang von Taufe, Firmung und Eucharistie, sowie eine Lebensführung, die dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht. 4) Das Freisein von rechtmäßig verhängten oder festgestellten kanonischen Strafen. 5) Der Pate darf nicht Vater oder Mutter des Täuflings sein. Außerdem ist festgelegt, daß man nur einen Paten oder eine Patin oder einen Paten und eine Patin benennen darf.¹³ Ein

^{9a} Vgl. die Anrede an Eltern und Paten bei der Übergabe der brennenden Kerze, Taufritus FKT, 45, 69.

¹⁰ Synodenbeschluß: Schwerpunkte heutiger Sakramentspastoral, 1.1.4, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Offizielle Gesamtausgabe Bd. I, Freiburg 1976, 245.

¹¹ A. Adam, Erwägungen, a.a.O., 424; ders., Grundriß Liturgie, Freiburg 1985, 116.

¹² Vorbemerkung Nr. 41, FKT, 19 f.

¹³ Can. 873, CIC/1983.

nichtkatholischer Christ ist nur zusammen mit einem katholischen Paten und nur als Taufzeuge zugelassen.¹⁴ Alle diese Bestimmungen sollen den Eltern eine Hilfe sein, solche Paten zu wählen, die ihrer Aufgabe gerecht werden können.

Trotzdem gibt es auch heute noch genügend Probleme und Schwierigkeiten bezüglich des Pateninstitutes bei der Kindertaufe. Beginnen wir der Einfachheit halber mit solchen, die sich in der pastoralen Praxis aus den rechtlichen Bestimmungen ergeben können.

Problemfeld 1: Rechtlicher Anspruch und pastorale Wirklichkeit

Da ist die Bestimmung in can. 874 § 1, Nr. 1 daß unter der Bedingung, wenn die Eltern oder deren Vertreter fehlen, der Pfarrer oder Taufspender einen Paten bestimmen kann. Sicherlich ist diese Bestimmung durch die Einfügung der Bedingung in den can. stark eingeschränkt. Andererseits ist festzustellen: Wenn bei der Kindertaufe die religiöse Erziehung gesichert sein muß, dann muß auch jemand dasein, der dies gewährleistet. Der vom Pfarrer bestimmte Pate kann dies nicht, weil er juristisch gesehen kein Erziehungsrecht hat. Darüber hinaus muß man aber auch die Frage stellen, wie ein solcher Pate seine Aufgabe wahrnehmen soll. Für eine Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei ihrer Aufgabe erscheint mir die Wahl von Paten durch diese als zwingend notwendig. So ergibt sich das Problem z. B. bei Adoptionen: Wird ein Kind, das später zur Adoption freigegeben wird, getauft und dabei ein Pate vom Pfarrer bestimmt, kann man in einem solchen Fall den späteren Adoptiveltern zumuten, einen fremden Menschen mit an der Erziehung zu beteiligen? Inwieweit ist überhaupt der Kontakt eines solchen Paten zu dem Kind und seinen Adoptiveltern gesichert? Ich hielte es für besser, in derartigen Situationen auf einen Paten zu verzichten¹⁵ und diejenigen, die später für die Erziehung verantwortlich sind, die Möglichkeit zu geben, selbst Personen ihres Vertrauens als Paten zu wählen, die dann in einer kleinen Feier zu diesem Amt beauftragt werden können.

Schwierigkeiten können sich auch aus der Bestimmung ergeben, daß der Taufpate gefirmt sein soll. Theologisch ist diese Bestimmung durchaus einsichtig, denn Taufe, Firmung und Eucharistie sind die drei Sakramente der einen Initiation (Eingliederung in die Kirche). Sie wurden ursprünglich in einer Feier gespendet, wie dies heute noch die Ostkirche tut, und wie es seit dem Konzil wieder bei der Erwachsenentaufe geschieht. Die Aufspaltung der Spendung der drei Initiationssakramente in je einer eigenen Feier,

¹⁴ Can. 874, § 2 CIC/1983.

¹⁵ Dies erscheint mir auf Grund der Einschränkung „... soweit dies geschehen kann (quantum fieri potest) ...“ in can. 872 CIC/1983 möglich.

wie sie in der katholischen Kirche praktiziert wird, hat diese Einheit jedoch verdunkelt, so daß sie den meisten Christen nicht mehr bewußt ist. Vor allem die Firmung ist dadurch in eine Krise geraten, derart, daß nicht alle, die die Sakramente der Taufe und der Eucharistie empfangen haben, auch zur Firmung gehen. Die Gründe hierfür müssen nicht unbedingt in religiöser Gleichgültigkeit liegen. Vom Ortswechsel bis zur Krankheit lassen sich einige finden. Später genießen sich viele, an einem Unterricht teilzunehmen, der für z. T. erheblich jüngere Menschen konzipiert ist, und als „Anhängsel“, d. h. am Ende des jeweiligen Firmjahrgangs, gefirmt zu werden. Allmählich verschwindet dann das Bewußtsein des Nichtgefirmtseins, wie häufig, wenn man etwas „verpaßt“ hat, was an einem bestimmten Zeitpunkt gebunden ist.

Hier muß man einerseits das Bewußtsein der einen Initiation in den drei Sakramenten wieder neu beleben und andererseits für derartige Situationen praktische Abhilfe schaffen, z. B. durch einen eigenen Firmunterricht für ältere Firmlinge und das Angebot einer Erwachsenenfirmung während jeder Firmungsreise des Bischofs oder durch die Erweiterung der Fakultas für die Pfarrer zur Firmspendung. In einigen Fällen könnte man sich auch mit der moralischen Gewißheit der Firmung zum nächstmöglichen Zeitpunkt begnügen. Diese Lösung ist m. E. immer dann anzuwenden, wenn dies Problem entsteht, weil die im CIC festgesetzte Altersgrenze unterschritten wird. Sicherlich ist bei einem 16jährigen Christen der Empfang des Firmsakraments zunächst vorauszusetzen, aber da der CIC den kirchlichen Amtsträgern ja die Möglichkeit gibt, diese Altersgrenze zu unterschreiten¹⁶, kann es – wie unlängst in meinem Bekanntenkreis geschehen – möglich sein, daß der vorgesehene Pate nicht gefirmt ist, weil sein Jahrgang bei der letzten Firmspendung noch nicht berücksichtigt wurde. In einer solchen Situation die Zulassung zur Patenschaft zu verweigern, wäre pastoral unklug. Wenn der Pfarrer sich überzeugt hat, daß alle anderen Bedingungen erfüllt sind, dürfte hier die moralische Gewißheit der Firmung zum nächstmöglichen Termin ausreichen.

Während man die Bestimmung, die Zahl der Paten dürfe zwei nicht überschreiten, damit begründen kann, so solle verhindert werden, daß durch eine Vielzahl von Paten der Sinn des Patenamtes ausgehöhlt wird, ist die Forderung, diese zwei Paten sollten verschiedenen Geschlechtes sein, schlichtweg unverständlich. Hier beschleicht einen der Verdacht, daß man künstlich eine Analogie zu den Eltern herstellen will, die dem Sinn des Amtes widerspricht und im realen Leben nicht durchgehalten werden kann. Eine einsichtige Begründung für diese Vorschrift gibt es m. E. nicht, so daß man sie ohne weiteres als Einschränkung der Wahl durch die Eltern werten kann.

¹⁶ Vgl. can. 874, § 1, Nr. 2.

Ein ökumenisches Problem schließlich ist die Zulassung eines nicht katholischen Christen lediglich als Taufzeuge. Auch dies ist zunächst konsequent, da ja nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus weist das Ökumenische Direktorium darauf hin, daß der Pate auch die Glaubensgemeinschaft vertritt.¹⁷ Demgegenüber muß man bemerken, daß eine solche Zweckbestimmung im Widerspruch zu der ursprünglichen Patenfunktion bei der Säuglingstaufe steht, da nach der ältesten kirchlichen Dokumenten diese stets als Unterrichtung und Erziehung im Glauben gesehen wird.¹⁸ In einer Zeit wie der unsrigen, in der man es keinesfalls als selbstverständlich voraussetzen kann, daß ein getauftes Kind auch christlich erzogen wird, sollte man in erster Linie darauf achten, daß ein Kind zumindest durch den Paten – unabhängig von seiner Konfession – von Gott erfahren kann. Deshalb dürfte es möglich sein, konfessionelle Engherzigkeit zu überwinden, und einen nichtkatholischen Christen, dessen Taufe von der katholischen Kirche anerkannt wird, zusammen mit einem Katholiken als Paten zuzulassen, sofern er die Bedingungen seiner Kirche für das Patenamnt erfüllt.

Darüber hinaus muß man bedenken, daß die Unterscheidung zwischen Paten und Zeugen rechtlicher Natur ist und im realen Leben nicht durchgehalten wird. Wenn also ein nichtkatholischer Christ im Leben die Aufgabe eines Paten wahrnimmt, warum soll er nicht auch in Ritus und Recht so genannt werden dürfen.¹⁹

Problemfeld 2: Pastoral-theologischer Anspruch und praktische Wirklichkeit

Diese rechtlichen Probleme treten durch die Konfrontation mit der pastoralen Praxis vielleicht offener zu Tage, daneben gibt es aber auch solche, die sich aus dem Anspruch und der Wirklichkeit des Patenamtes ergeben. So ist dieses Amt noch stark in seinen familiären und gesellschaftlichen Traditionen verhaftet. Dies war solange unproblematisch, wie dem Patenamnt im Leben nicht die Rolle zufiel, die es im Ritus beinhaltete. Aus der erneuerten Sicht nach dem II. Vatikanum können sich jedoch Unklarheiten ergeben. So ist z. B. zu fragen, ob und wie frei die Eltern in der Wahl der Paten ihrer Kinder sind und inwieweit sie auf familiäre oder gesellschaftliche Umstände Rücksicht nehmen müssen. Als mein Neffe geboren wurde, stand ich schon in den Augen vieler – auch der engeren Familienmitglieder – als Pate fest, bevor meine Schwester und mein Schwager über-

¹⁷ Ökumenisches Direktorium, erster Teil, Nr. 57; Nachkonziliare Dokumentation, Nr. 7, 53 f.

¹⁸ Vgl. A. Adam, Erwägungen, a.a.O., 423.

¹⁹ Sinnvoll ist das Institut des Taufzeugen jedoch, wenn man auf einen Paten verzichten muß.

haupt eine Wahl getroffen hatten.²⁰ Ein abrupter Bruch mit Traditionen ist wohl nicht zu verlangen, doch sollte man darauf achten, daß die Eltern in ihrer Wahl frei sind. Die Bitte zur Übernahme der Patenschaft und damit auch zur Begleitung der Erziehung des Kindes ist ein Vertrauensbeweis der Eltern, den niemand sonst erbringen kann. Auf der anderen Seite ist darauf hinzuwirken, daß den Eltern auch die christliche Dimension dieses Amtes vor Augen steht, und daß sie sich bei der Wahl zumindest eines Paten von dem Kriterium leiten lassen: Kann der Pate uns helfen, unser Kind zu einem guten Christen zu erziehen, und kann er unserem Kind helfen, ein guter Christ zu werden. Weiter ist zu fragen, wie ein Pate heute seine Aufgabe wahrnehmen kann. Die Hauptverantwortung und die Hauptlast der Erziehung – auch der religiösen – tragen die Eltern, wie auch ihrer Erziehung und ihrem Beispiel der größte Einfluß auf die Entwicklung ihrer Kinder zuzuschreiben ist. So sind sie es auch, die ihren Kindern als erste den Glauben anschaulich machen müssen. Niemand anders kann ihnen diese Aufgabe abnehmen. Wenn den Eltern der Glaube fehlt, ist es nur in den seltensten Fällen möglich, daß ein Kind den Weg fortsetzen kann, den es in der Taufe begonnen hat. Insofern erscheint der Glaube der Eltern als unabdingbare Voraussetzung für die Kindertaufe. Der Dienst und die Aufgabe des Paten ist es, die Eltern hierin zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Er ist also nur in subsidiärer und am Glaubensdienst der Eltern partizipierender Weise möglich. Damit ist er aber auch abhängig vom Auftrag und der Maßgabe des elterlichen Willens, was die Freiheit der Eltern einschließt zu entscheiden, in welchem Maße sie den Paten als Miterzieher wollen. Im Normalfall werden die meisten Eltern für die Hilfe und Unterstützung der Paten dankbar sein, und sie sollten sich auch nicht scheuen, die Paten um Rat zu fragen, aber gegen ihren Willen wird kaum ein Pate seine Aufgabe wahrnehmen können. Ebenso wenig wird den meisten Paten keine Möglichkeit dazu offenstehen, wenn die Eltern in der Erziehung – vor allem der religiösen – versagen. So ist wohl die auch heute noch immer zu hörende Umschreibung des Patenamtes, in einem solchen Fall die religiöse Erziehung zu übernehmen²¹, in das Reich der frommen Wünsche zu verweisen. Diesbezüglich wird man sagen dürfen, daß die Paten dort, wo sie nötig sind, kaum an die Kinder herankommen, und dort, wo sie an die Kinder herankommen, zumeist nicht nötig sind.

Auch ist hierbei zu bedenken, daß die Erziehung der Kinder bei Verhinderung der Eltern häufig auf andere Personen übergeht als die Paten. An

²⁰ Ich bin zwar später Pate geworden, weiß aber, daß auch andere Personen in Erwägung gezogen worden sind.

²¹ So z. B. P. Teske, *Das Taufgespräch*, herausgegeben vom Seelsorgerat im Bistum Essen, Bochum o. J., 73.

erster Stelle dürften hier die Großeltern stehen, die überhaupt mehr Einfluß auf die Erziehung ihrer Enkelkinder nehmen können. Ebenso können Geschwister und evtl. auch Freunde den Paten vorgezogen werden. Beim Tod der Eltern geht das Erziehungsrecht nicht etwa automatisch auf die Paten über, sondern wird gerichtlich geregelt. Es kann also keine Rede davon sein, daß ein Pate ohne Schwierigkeiten seine ihm von vielen Seiten bescheinigte Aufgabe, für das Kind zu sorgen, wenn die Eltern daran gehindert sind²², wahrnehmen kann, selbst wenn er es wollte.

Wenn die Paten aus dem Freundeskreis gewählt werden, sollte man beachten, daß Freundschaften aus verschiedenen Gründen enden können. Hier kann, muß aber nicht unbedingt ein Streit der Grund sein. Auch familiäre und räumlich zeitliche Veränderungen können zu einer Entfremdung führen. Wie aber soll ein Pate seine Aufgabe wahrnehmen, wenn er nicht mehr den Kontakt zu der Familie des Patenkindes hat, der zur Zeit der Taufe bestand? Bei allen Vorteilen, die diese Öffnung der Patenwahl bietet, und die man nicht unterbewerten sollte, ist hier größere Vorsicht geboten.²³

Ein letztes Problem liegt im Selbstverständnis des Paten. Hier besteht eine doppelte Gefahr. Zum einen kann der Pate seine Pflicht aus dem erneuerten Verständnis heraus sehr ernst nehmen. Das ist sicherlich zu begrüßen, doch wird darauf zu achten sein, daß er die Relationen wahrt und um die Grenzen seines Auftrags weiß. Das heißt vor allem, daß er das primäre Erziehungsrecht der Eltern respektiert. Ein Pate soll die Eltern beraten und sie durchaus auf Versäumnisse – besonders in der Glaubenserziehung – hinweisen, aber er darf ihnen in keinem Fall die Erziehung aus der Hand nehmen oder seine Erziehungsmethode aufzwingen. Es widerspräche total dem Sinn des Patenamtes, wenn auf diese Weise Kinder ihren Eltern entfremdet würden. Andererseits ist es möglich, daß dem Paten selbst der notwendige Glaube fehlt, den er zu seinem Dienst braucht. Auch kann er sein Amt traditionell als familiäre Verpflichtung oder als bloße gesellschaftliche Auszeichnung verstehen. Gerade in solchen Fällen versuchen Paten ihre Pflicht mittels aufwendiger Geschenke zu erfüllen. Es muß jedoch klar gesagt werden, daß sie unter diesen Voraussetzungen kaum den Dienst leisten können, der von ihnen erwartet wird.

²² Etwa A. Adam, Erwägungen a.a.O., 424; ders. Grundriß, a.a.O., 116.

²³ Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß ein solcher Entfremdungsprozeß auch unter Verwandten entstehen kann, doch ist die Vermutung berechtigt, daß verwandtschaftliche Bande die Schwierigkeiten eher auszuräumen vermögen, so daß ein totaler Bruch vermieden werden kann. – Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß Veränderungen in der Beziehung zwischen Eltern und Paten das Patenamt nicht aufheben.

Trotz der aufgezeigten Problematik ist die nachkonziliare Sicht des Patenamtes grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie wahrt die Relationen zwischen Eltern und Paten und nimmt vor allem letztere über den Ritus hinaus angemessen in die Pflicht. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei das Verhältnis zu den Eltern. Dieses wird ja nicht erst durch die Patenschaft begründet, sondern eine vorher schon bestehende Beziehung, die auch bei der Wahl von Paten eine mitentscheidende Rolle spielen dürfte, wird hier neu qualifiziert und vertieft. Deshalb sollen die Paten ihr Amt mit großem Fingerspitzengefühl ausüben und darum bemüht sein, daß der für ihren Auftrag unerläßliche Kontakt zu den Eltern wie zum Patenkind nicht verloren geht.

Paten können für Eltern und Kinder zu einer großen Chance werden. Sie sind Begleiter auf dem Weg des Lebens, die deutlich machen, daß der Mensch nie auf sich allein gestellt ist.²⁴ Ihre vornehmliche Aufgabe sollte es sein, den Glauben durch ein christliches Leben erfahrbar zu machen. Geschenke können dabei durchaus sinnvoll sein, wenn sie nicht das einzige Erkennungsmerkmal des Paten sind. In dieser Weise wird das Patenamt in angemessener Weise wahrgenommen, ohne das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu mißachten, so daß ein Pate einen höchst wertvollen und persönlichen Dienst für die Eltern und das Kind leisten kann.

²⁴ Aus diesem Grunde soll der Pate auch in einem Alter stehen, das es ihm ermöglicht, sein Amt längere Zeit auszuüben. Vgl. Vorbemerkung Nr. 41 a, FKT, 19.